

5. Änderungssatzung vom 12.12.2025 zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens, Kommunalservice Flossenbürg- AöR – KSF (BGS-WAS)“

Aufgrund der Artikel 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes, sowie der Preisangabenverordnung (PAngV) erlässt das Kommunalunternehmen „Kommunalservice Flossenbürg AöR – KSF“ folgende:

5. Änderungssatzung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens, Kommunalservice Flossenbürg- AöR – KSF (BGS-WAS) vom 03.12.2020“

§ 1 Änderungen

§ 9a Grundgebühr Abs. 2 der BGS-WAS wird durch folgendes ersetzt:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis	4 m ³ /h	96,30 € / Jahr
bis	10 m ³ /h	96,30 € / Jahr
bis	16 m ³ /h	128,40 € / Jahr
über	16 m ³ /h	128,40 € / Jahr

§ 9a Grundgebühr Abs. 3 der BGS-WAS wird gestrichen.

In § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 der BGS-WAS wird der genannte Betrag „3,14 €“ ersetzt durch „3,36 € incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer“.

In § 14 Mehrwertsteuer der BGS-WAS wird der Begriff „Gebühren“ gestrichen.

§ 2 In-Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt ab sofort in Kraft.

Flossenbürg, den 12.12.2025

Kommunalservice Flossenbürg AöR (KSF)


Margit Frauenreuther
Vorstand